

**Kooperation zwischen den Schulen und  
der Schulsozialarbeit beziehungsweise Jugendsozialarbeit an Schulen  
(Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe)  
an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie beruflichen Schulen  
zum Kinderschutz gem. Art 31 BayEUG und §§ 8, 8a, 8b SGB VIII**

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, vertreten durch die Leitung des Stadtjugendamtes,

die Regierung von Oberbayern, vertreten durch die Leitung des Sachgebiets Förderschulen,

das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München, vertreten durch die Fachliche Leitung,  
und vertreten durch die Rechtliche Leitung,

das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich berufliche Schulen, vertreten durch die  
Leitung des Geschäftsbereichs berufliche Schulen,

die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Leitung der Bezirkssozialarbeit und der  
Sozialbürgerhäuser/Soziales, vertreten durch die Leitung der Bezirkssozialarbeit und der  
Sozialbürgerhäuser/Soziales, und

die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, vertreten  
durch die kommissarische Amtsleitung des Amtes für Wohnen und Migration,

geben hinsichtlich der Kooperation zwischen Schulen und Schulsozialarbeit sowie  
Jugendsozialarbeit an Schulen die unten stehende Kooperationserklärung ab.

## Präambel

Schule und Schulsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit an Schulen sind im Falle von Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls gesetzlich zum Tätigwerden verpflichtet<sup>1</sup>.

Die Sicherung des Kindeswohls kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens von Personen und Systemen gelingen, mit denen die Kinder und Jugendlichen in Beziehung und Kontakt stehen.

Darauf basierend ist es Ziel dieser Kooperationserklärung, durch klar geregelte Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen bei Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls die Handlungssicherheit der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Interesse des bestmöglichen und rechtzeitigen gemeinsamen Vorgehens zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen am Schulstandort zu schaffen.

Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind die Verfahrensabläufe im Kontext der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, der Einbezug des betroffenen Kindes/Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten, der Erarbeitung notwendiger und geeigneter Hilfen zur Abwendung der Gefährdung und gegebenenfalls der Meldung an die Bezirkssozialarbeit im zuständigen Sozialbürgerhaus in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verbindlich geregelt<sup>2</sup>. Das Vorgehen der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Stadtjugendamts, Abteilung Angebote der Jugendhilfe ist identisch mit dem der freien Träger und in einer entsprechenden Dienstanweisung vorgegeben.

Diese Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Kooperationserklärung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Schulsozialarbeit beziehungsweise Jugendsozialarbeit an Schulen ausdrücklich nicht ersetzt. Die Fachaufsicht für die Fachkräfte liegt bei deren Trägern.

Die vorliegende Erklärung zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe deckt ergänzend den Bereich der Zusammenarbeit zwischen Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, ggf. Beratungslehrkräfte, ggf. Schulpsychologin oder Schulpsychologe) und Schulsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit an Schulen ab. Das konkrete Vorgehen ist in den §§ 3 bis 7 der Kooperationserklärung beschrieben. Den Schulen wird empfohlen, danach vorzugehen.

Sie ist auch als Ergänzung bestehender Vereinbarungen der Schulen zum Vorgehen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel den Einbezug von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und dem schulgesundheitslichen Dienst zu verstehen.

<sup>1</sup> Aufstellung der gesetzlichen Vorgaben im Wortlaut in Anlage 1

<sup>2</sup> Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in Anlage 2

## **§ 1 Geltungsbereich der Kooperationserklärung**

Diese Kooperationserklärung betrifft

- alle Schulen mit Jugendsozialarbeit an Schulen und/oder Schulsozialarbeit, die durch das Stadtjugendamt München fachlich gesteuert und finanziert ist
- die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die dort Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen leisten
- das Sozialreferat/Stadtjugendamt München, Abteilung Angebote der Jugendhilfe als Träger der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen
- die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Förderschulen
- das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München
- das Referat für Bildung und Sport, Fachabteilung berufliche Schulen
- das Sozialreferat/Letung der Sozialbürgerhäuser/Soziales
- das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Wohnungslosenhilfe und Migration
- das Sozialreferat/Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in Anlage 3 beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII - Schutzauftrag“ des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt<sup>3</sup>.

## **§ 3 Handlungsschritte der Lehrerinnen und Lehrer in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und/oder Jugendsozialarbeit an Schulen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen**

- (1) Nimmt eine Lehrkraft im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes beziehungsweise einer oder eines Jugendlichen wahr, bezieht sie die Schulleitung, in der Regel die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen und gegebenenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Professionen – zum Beispiel die Schulpsychologin, den Schulpsychologen, die Beratungslehrkraft, den schulgesundheitslichen Dienst im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in die Gefährdungseinschätzung ein. Die Besprechung erfolgt zunächst grundsätzlich so lange in anonymisierter Form, bis nach Einschätzung aller Beteiligten gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

Auf § 8 dieser Kooperationserklärung wird verwiesen.

- (2) Liegen nach Einschätzung aller Beteiligten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, werden im Gespräch Möglichkeiten geprüft, die Gefährdung mit Maßnahmen der Schule und/oder Hilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die

<sup>3</sup> BLJA, „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ in Anlage 3

durch die Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen erbracht oder von dieser vermittelt werden können, abzuwenden.

- (3) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beziehen die in Absatz 1 genannten Personen – auch im Zweifelsfall – eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) ein. Wer den Kontakt zur Terminvereinbarung mit der IseF aufnimmt, wird im Rahmen des in § 3 Abs. 1 genannten Gesprächs verbindlich vereinbart. Die IseF hat einen Beratungsauftrag und übernimmt keine Fallverantwortung.

Zu Aufgaben und Adressen der IseF siehe auch Anlage 4 dieser Vereinbarung<sup>4</sup>.

Bei der Einschaltung der IseF werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere des BayEUG, des KKG und des SGB VIII beachtet<sup>5</sup>.

Dies gilt auch für die in § 3 Absatz 1 genannten Kooperationspartnerinnen und -partner.

Gemeinsam mit der IseF werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen in welchem zeitlichen Rahmen angezeigt sind um die mögliche Gefährdung abzuwenden.

- (4) Die im Prozess der Gefährdungseinschätzung wesentlichen Kenntnisse und Einschätzungen der Sachverhalte bezüglich Risiken und Ressourcen<sup>6</sup> im Rahmen der Abwägung des Gefährdungsrisikos und die Vereinbarung zum weiteren Vorgehen werden in den Formblättern „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“<sup>6</sup> und „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, Wiedervorlage“<sup>7</sup> unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert. Diese Dokumentation umfasst auch die Fristen, in denen die vereinbarten Handlungsschritte nach Möglichkeit erfolgen sowie den Termin für das nächste gemeinsame Gespräch, sofern nicht das Ende des Gefährdungseinschätzungsprozesses festgehalten und begründet wird.

Die wesentlichen Inhalte der Folgetermine werden ebenfalls im Formblatt „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, Wiedervorlage“ festgehalten.

Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über eigene Formblätter, die alle Punkte der benannten Formblätter umfassen, können auch diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden.

Die Unterlagen werden in abschließbaren Aktenschränken unter Einhaltung der Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung von Akten – für die Schulen in einem Ordner bei der Schulleitung – aufbewahrt.

Einen Abdruck der Dokumentation erhalten sowohl die Schulleitung als auch die Leitungskraft der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die Dokumente werden von den Leitungskräften der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen gegengezeichnet, sofern eine trägerinterne Regelung dies vorsieht.

- (5) Wenn nach Einschätzung der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen der ersten Besprechung zur Gefährdungseinschätzung keine gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen vorliegen oder wenn nach Einschätzung der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen nicht konkret genug nachvollziehbar ist, weshalb diese gewichtigen Anhaltspunkte nach Einschätzung der Schule vorliegen, wird das Formblatt mit anonymisiertem Namen versehen von der Schule aufbewahrt.

4 Aufgaben und Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte in München in Anlage 4

5 Mit Ressourcen sind persönliche Eigenschaften und Lebensumstände der Kinder/Jugendlichen und ihres sozialen Umfelds gemeint, die als hinsichtlich des Kindeswohls förderlich eingeschätzt werden

6 Formblatt Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Anlage 5/1

7 Formblatt Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, Wiedervorlage in Anlage 5/2

Gegensätzliche Einschätzungen werden auf dem Formblatt vermerkt. In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen der Schule hinsichtlich der möglichen Gefährdung für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen.

Das Formblatt wird gegebenenfalls beim Auftreten neuer gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wieder mit vorgelegt.

- (6) Schule und Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen sind gemeinsam für die Einhaltung der vereinbarten Wiedervorlagetermine verantwortlich. Sollte eine Profession den Termin übersehen, wird sie von der anderen darauf aufmerksam gemacht. Jede/jeder Beteiligte überprüft in eigener Zuständigkeit, ob diejenigen Vereinbarungen umgesetzt werden (können), die für sie/ihn im Formblatt festgehalten wurden und informiert die anderen Beteiligten rechtzeitig darüber, wenn nach Einschätzung wegen Nicht-Umsetzbarkeit von Vereinbarungen eine erneute Beurteilung der Gefährdungssituation erforderlich wird.
- (7) Im Rahmen der beschriebenen Kooperation im Kontext einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung ist die gegenseitige Information über Abwesenheiten der Kooperationspartnerinnen und -partner aus Schule und Jugendhilfe mit Benennung der Vertretung erforderlich, wenn Termine zur Wiedervorlage vereinbart wurden.
- (8) Ist die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit oder der Jugendsozialarbeit an Schulen nicht möglich, steht der Lehrkraft das Beratungsangebot durch eine IseF gemäß § 8b SGB VIII auch ohne Einbeziehung der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen nach wie vor offen. Sollte aus den in Art. 31 BayEUG beschriebenen Gründen eine Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit erforderlich sein, kann diese mit dem Formblatt<sup>8</sup> oder auch telefonisch erfolgen.
- (9) Wenn einer Fachkraft der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen durch das Kind, die/den Jugendlichen und/oder die Personensorgeberechtigten bereits persönliche Informationen anvertraut wurden, die nach fachlicher und rechtlicher Einschätzung gegen eine gemeinsame Gefährdungsabklärung mit der Schule sprechen und/oder die Betroffenen bereits Beratung und/oder Hilfe in Anspruch nehmen ist gegebenenfalls zum aktuellen Zeitpunkt von der gemeinsamen Gefährdungsabklärung abzusehen.

Die Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen teilt in diesem Fall der Schule mit, dass ein Beratungs- bzw. Hilfeprozess stattfindet.

Schulleitung und Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an Schulen vereinbaren verbindlich, wer die von der Schule wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit dem Kind, der/dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bespricht.

Abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls entscheidet die Schulleitung, ob die Schule in eigener Zuständigkeit eine Gefährdungsabklärung vornimmt.

Die Ergebnisse des Gesprächs zwischen Schule und Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert<sup>9</sup>.

8 Formblatt Mitteilung der Schule nach § 8a SGB VIII in Anlage 5/4. Für Familien, die in gewerblich geführten Pensionen oder städtischen Notquartieren leben, ist die BSA im Amt für Wohnen und Migration zuständig. Siehe hierzu Übersicht in Anlage 8.

9 Formblatt Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Anlage 5/1 mit Hinweis, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine gemeinsame Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt.

- (10) Der Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen der vorliegenden Kooperationserklärung stellt ein Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen dar, die ihren jeweiligen Schutzauftrag für die gemeinsam anvertrauten Kinder und Jugendlichen rechtskreisübergreifend wahrnehmen.

Mit diesem Einbezug ist keine Übergabe der eigenen Verantwortung der Schule für den Gefährdungsfall an die Schulsozialarbeit und/oder Jugendsozialarbeit an Schulen verbunden.

Gleichwohl trägt auch der Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Verantwortung.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen sind auf der Grundlage der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII beziehungsweise der entsprechenden Dienstanweisung für das Stadtjugendamt, Abteilung Angebote der Jugendhilfe dazu verpflichtet, ihre Dienstvorgesetzten gemäß der beim jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgelegten Verfahrensschritte rechtzeitig über den von der Schule vorgestellten Gefährdungsfall zu informieren, damit der Träger seine Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht wahrnehmen kann.

Besteht Dissens zwischen der Schule und dem Träger der Schulsozialarbeit/JaS hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdung und der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um dieser wirksam zu begegnen ist für beide Seiten weiterhin ein getrenntes Vorgehen der Gefährdungsbearbeitung möglich und gegebenenfalls erforderlich.

#### **§ 4 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten**

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 KKG, § 8a SGB VIII)<sup>10</sup>. Nach Möglichkeit werden entsprechende Gespräche gemeinsam von Schule und Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen geführt. Bei Nichteinbeziehung der oben genannten Personen gilt § 6 Abs. 2 dieser Kooperationserklärung.
- (2) Die Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in geeigneter Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus diesen Kontakten die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen und/oder Maßnahmen der Schule eingeleitet werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der Hilfen aufgezeigt und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den

<sup>10</sup> Im Fall eines Verdachts auf (insbesondere innerfamiliären) sexuellen Missbrauch ist immer zunächst davon auszugehen, dass diese Einbeziehung dem wirksamen Schutz der Betroffenen entgegensteht. Vor Gesprächen mit der Familie ist deshalb eine insoweit erfahrene Fachkraft oder der Unterstützungsdienst im Sozialbürgerhaus einzubeziehen. Es wird auf die Broschüre „Prävention und Hilfen für Kinder bei sexueller Gewalt“, Anlage 6 verwiesen.

Erziehungsberechtigten und dem Kind oder der/dem Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes) insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Die gemäß § 3 Abs. 6 Verantwortlichen vergewissern sich bei den Erziehungsberechtigten darüber, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, bei den Personensorgeberechtigten eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen, sofern eine Überprüfung des Schutzkonzepts<sup>11</sup> beziehungsweise der Inanspruchnahme von Hilfen notwendig erscheint.

## § 5 Information der Bezirkssozialarbeit (BSA)

- (1) Erscheinen den Beteiligten aus Schule und Jugendhilfe die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder können die Beteiligten sich nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informieren die gemäß § 3 Abs. 6 Verantwortlichen die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der Bezirkssozialarbeit (BSA)<sup>12</sup> erfolgt. Durch wen diese Information erfolgt, wird zwischen den beteiligten Fachkräften vereinbart.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich mit Formblatt „Mittellung der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 8a SGB VIII<sup>13</sup> oder einem geeigneten Formblatt des Trägers beziehungsweise mit dem Formblatt „Mitteilung der Schule nach § 8a SGB VIII<sup>14</sup>. Hierbei ist eine Unterschrift der Schulleitung beziehungsweise einer Leitungskraft des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Seitens der BSA erfolgt zeitnah eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang der Mitteilung.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt in der Regel ein persönliches Gespräch zwischen der Schulleitung, der Lehrkraft, der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

<sup>11</sup> Als Schutzkonzept werden die zwischen den Beteiligten vereinbarten Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen bezeichnet.

<sup>12</sup> Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII liegt in der Landeshauptstadt München grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Bezirkssozialarbeit (BSA) im Sozialbürgerhaus bzw. im Amt für Wohnen und Migration sowie bei der Vermittlungstelle (VMS) oder dem Team der pädagogischen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige (UM). Zur Zuständigkeit der BSA im Amt für Wohnen und Migration siehe „Übersicht von gewerblich geführten Pensionen und städtischen Notquartieren mit Zuständigkeit S-III-WP/OP in Anlage 8.

<sup>13</sup> Formblatt Mitteilung der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 8a SGB VIII in Anlage 5/3

<sup>14</sup> Formblatt Mitteilung der Schule nach § 8a SGB VIII in Anlage 5/4

(4) Die Information an die BSA enthält Aussagen

- zu Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- zu Name, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung;
- zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
- zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- zu den bisherigen Bemühungen, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie gegebenenfalls auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Kooperationserklärung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

(6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Kooperationserklärung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

**§ 6 Unverzögliche und unmittelbare Information der Bezirkssozialarbeit bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe voraussichtlich das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt die Schulleitung oder der Träger der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen die unmittelbare Information der BSA sicher. Die Information der federführenden Fachkraft (Bezirkssozialarbeit, Vermittlungsstelle oder pädagogische Jugendhilfe für Unbegleitete-Minderjährige) – bei fehlender Zuständigkeit der Orientierungsberatung (OrB) – erfolgt in der Regel vorab durch ein telefonisches Gespräch. Der Schulleitung und der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen liegen die Kontaktdaten der örtlich zuständigen

Orientierungsberatung im Sozialbürgerhaus vor.

Außerhalb der Geschäftszeiten der Orientierungsberatung erfolgen Inobhutnahme-Abklärungen und Inobhutnahmen durch die Leitstelle im Stadtjugendamt über die Polizei und die Schutzstellen in München. Sollte eine weitere Gefährdungsabklärung notwendig sein, wird die Einschätzung zeitnah an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergeleitet. Die „Beratung zum Kinderschutz nach § 8a und § 8b SGB VIII“ im Stadtjugendamt ist unter der Telefonnummer 089/233 49999 auch außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser für die IseF Beratungen zum Thema Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erreichbar.

- (2) Sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie von der Schule oder der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen zum Schutz des Kindes beziehungsweise der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information an die BSA.
- (3) Im Anschluss an die Information an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 5 dieser Kooperationserklärung.

## § 7 Dokumentation

- (1) Die Schulleitung und der Träger der Jugendhilfe stellen sicher, dass die Beteiligten aus Schule und Jugendhilfe die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Kooperationserklärung umgehend schriftlich und nachvollziehbar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen der Schule erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestgehalt (siehe auch Formblätter):
  - beteiligte Fachkräfte,
  - zu beurteilende Situation,
  - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
  - Ergebnis der Beurteilung;
  - bisherige Bemühungen der Schule und/oder der Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
  - weitere Entscheidungen,
  - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
  - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 8 Datenschutz

Soweit der Schule oder dem Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach Art. 31 BayEUG oder § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe

einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind seitens der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 3 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 DSGVO wird hingewiesen.<sup>16</sup>

## § 9 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

Vertreterinnen und Vertreter der an der vorliegenden Kooperationserklärung beteiligten Institutionen treffen sich regelmäßig mit dem Ziel einer gemeinsamen Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf die Kooperationserklärung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt, wenn nötig, eine Überarbeitung der Kooperationserklärung. Änderungen dieser Kooperationserklärung bedürfen der Schriftform.

Für das Stadtjugendamt

Ort, Datum

Für die Regierung von Oberbayern

Sachgebiet Förderschulen

Ort, Datum

München, 4.7.2019

Für das Staatliche Schulamt -

Fachliche Leitung

Ort, Datum München, 23.07.2019

Für das Staatliche Schulamt -

Rechtliche Leitung

Ort, Datum München, 18.7.2019

<sup>16</sup> Art. 14 Abs. 6 DSGVO „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzutellen.

Für das Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich Berufliche Schulen

Ort, Datum

Münster, 26.07.19

Für Bezirkssozialarbeit und die  
Sozialbürgerhäuser, Soziales

Ort, Datum

Münster, 27.07.19

Für das Amt für Wohnen und Migration

Ort, Datum

31.07.19

30.07.19

